

§ 56 GHO 1977

Voranschlagsunwirksame Verrechnung

GHO 1977 - Gemeindehaushaltsordnung 1977

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die nicht zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben (§ 2 Abs. 4) sind voranschlagsunwirksam (durchlaufend) zu verrechnen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Einnahmen und Ausgaben für fremde Rechnung;
2. alle Geldverkehrsgebarungen innerhalb der eigenen Dienststellen;
3. Vorschüsse gegen Verrechnung;
4. Einnahmen und Ausgaben, deren Bestimmungszweck zunächst nicht festgestellt werden kann;
5. Irrläufer und Überzahlungen;
6. Kassenbestandsverstärkungen durch Aufnahme von Kassenkrediten und Abhebungen aus der Allgemeinen Rücklage;
7. Übergangsposten (§ 54 Abs. 3);
8. Bestandsverlagerungen durch Abhebungen von und Einlagen auf Girokonten.

(2) Andere Einnahmen und Ausgaben dürfen nur dann voranschlagsunwirksam verrechnet werden, wenn hiedurch weder eine unwirtschaftliche Gebarung begünstigt, noch eine Verschleierung der Rechnungslegung herbeigeführt werden kann.

In Kraft seit 01.06.1977 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at